

Heiliges Römisches Reich. Reichshofrat

Abdruck Sieben Käyserlicher Reichs-Hof-Raths Concluserum. in Causa Mecklenburg [et]c. : [14. und 21. Maji. 1723]

[Mecklenburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1835095518>

Druck Freier  Zugang



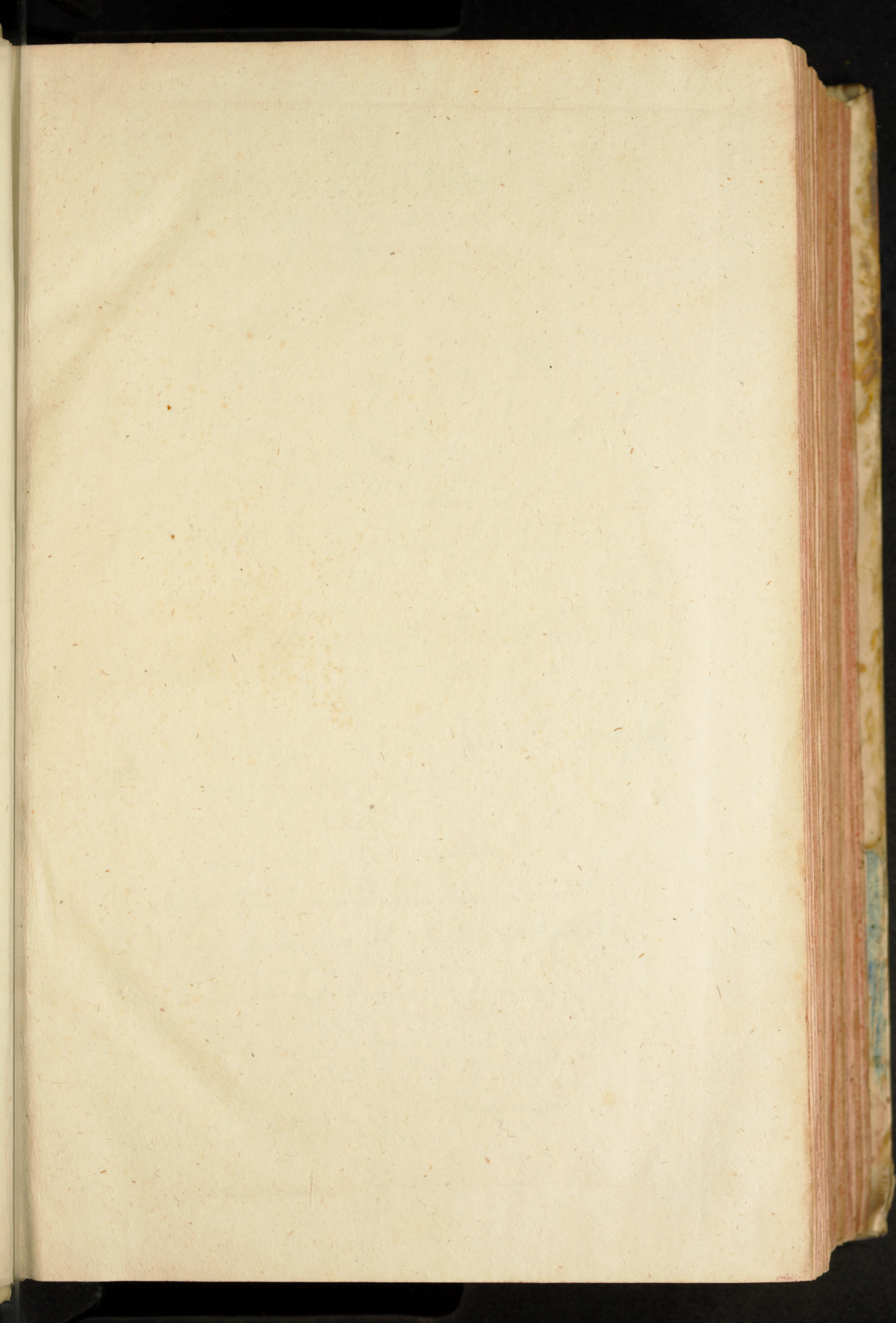
Schmidt

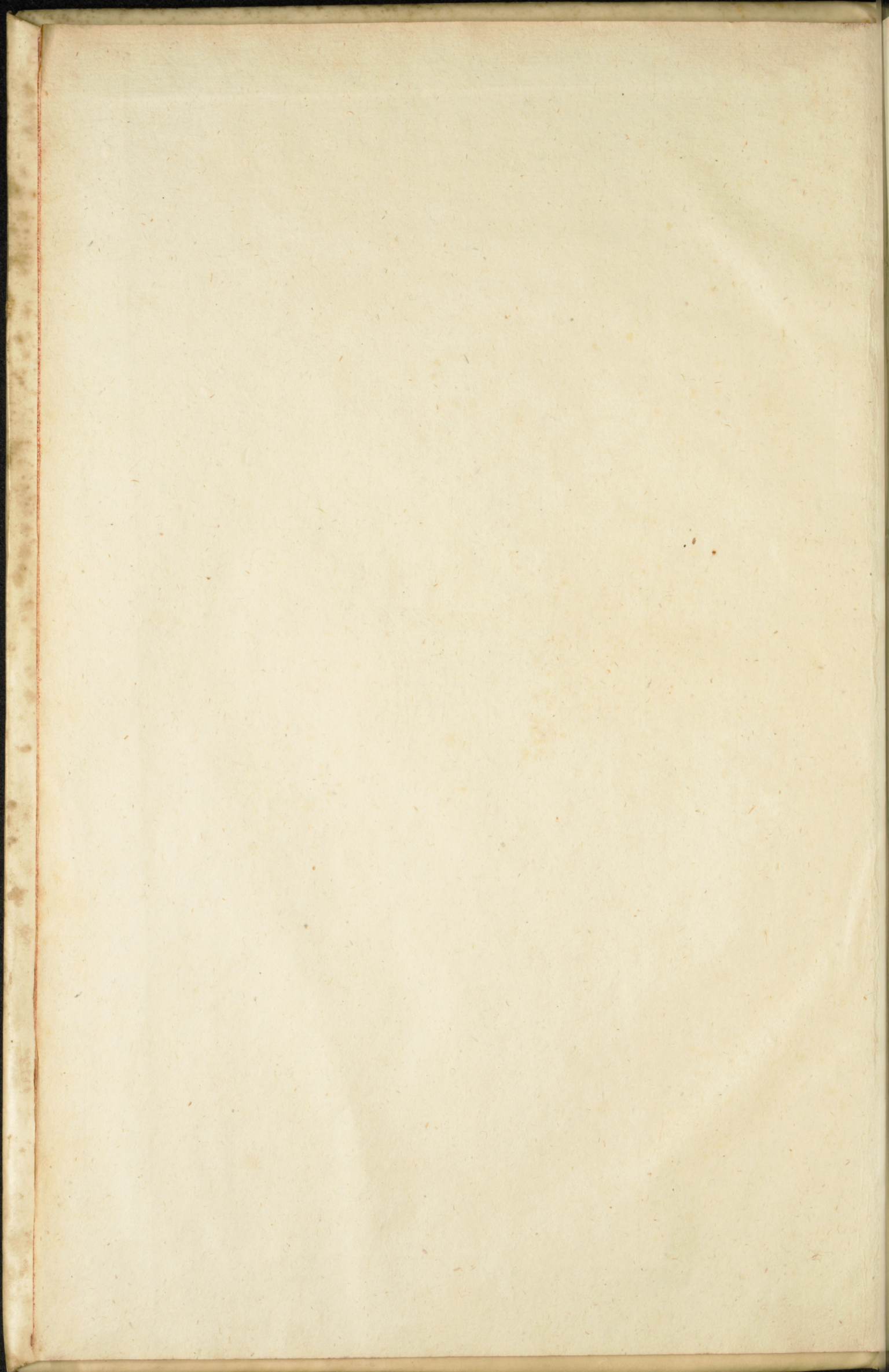
114

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin



Handwritten text, possibly a library stamp or title, faintly visible in the center of the page.





Handwritten text at the top of the page, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann".

CARL LEOPOLD

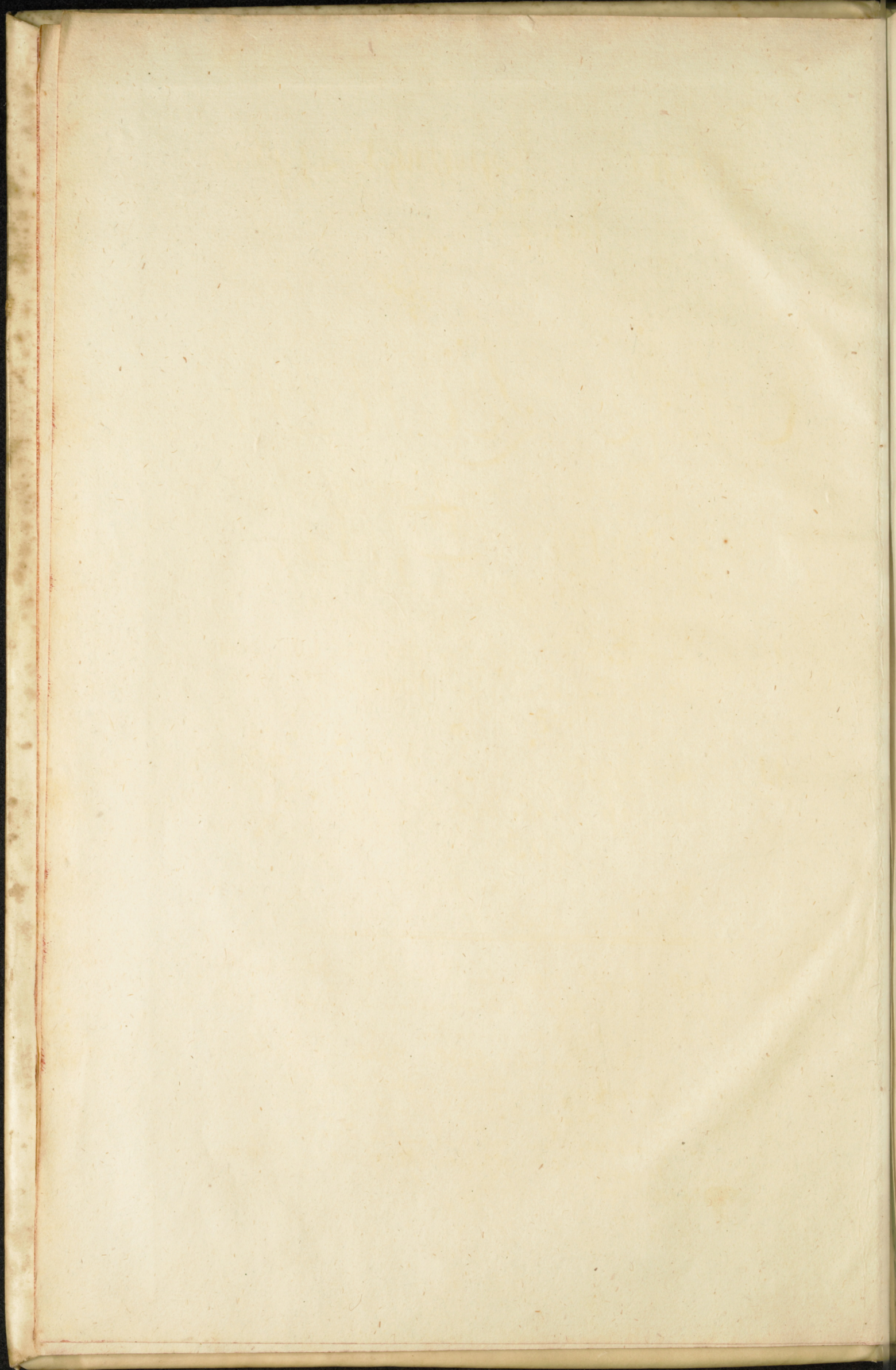
Handwritten text below the name, possibly a title or address, including the name "Graf" and "von".

Handwritten text, possibly a date or location, including the year "1783".

Handwritten text, possibly a date or location, including the year "1783".

Handwritten text, possibly a date or location, including the year "1783".

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note, including the name "Carl Leopold".



1723. May. 21.

Abdruck

Sieben Kayserslicher Reichs- Hof- Raths Conclusorum. in Cauſa Mecklenburg &c.

I.

Den 14. Maji .1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / in puncto divers. Gravam. in specie die translocationem Judiciorum betreffend:

I. Fiat, ratione translocationis Iudiciorum, rescriptum Casareum an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / des Inhalts: Es hätten Ihre Kaysersl. Majestät nicht ohne Befremdung vernehmen müssen / als ob Er/ der Herr Herzog/ die Justiz-Collegia in Rostock und Güstrow/ von dar ab- und nach Dömitz und Schwerin zu versetzen/ gemeint sene; wie nicht weniger hierzu allbereits ein- und andere Anstalt vorgekehret; Dabenebens sonst diejenige Mittel / wodurch Zeithero die Insinuationes derer von der Kaysersl. Commission an Ihne/ den Herrn Herzogen/ gestellten Verordnungen geschehen/ unterbrochen haben solle; Wie nun bey Reichs-kundbarem Betrag des Herrn Herzogs/ und da die von Ihro Kaysersl. Majest. denselben zu seiner/ des Herrn Herzogs/ Beruhigung/ und geziemender Submittirung hinwieder eingeräumte Stadt Schwerin/ nebst der Stadt Dömitz / wider obigen wohlgemeinten Zweck zu Behinderung deren Commissarischen Verrichtungen/ und zwar mit grossen und schwehrem Excess gemißbraucht worden; Ihre Kaysersl. Majestät noch zur Zeit dergleichen vorhabende Translocation oberwehnter Gerichte/ bevorab nach der von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg- Strölik/ ingleichen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft dawider gethanen Vorstellung/ zu besorglich und unverantwortlicher Hemmung der ohnauhaltlichen Justiz/ nicht geschehen lassen könne; sondern vielmehr es bey der/ von der Kaysersl. Commission nach Beschaffenheit dieses dem Publico hochangelegenen/ und keinen Verzug-leidenden Incident-Puncts/ beschenehen provisional-Verfügung betwenden lassen; Dabeneben zu dem Ende absonderliche Kaysersl. Decreta an die gesambte Regierung- und Canslen-Räthe / auch Land- und Hofgerichts Assessores zu erkennen/ der Nothdurfft befunden; Also werde von Ihro Kaysersl. Majestät Er/ der Herr Herzog/ dahin ernstlich erinnert/ biß auf weitere Kaysersl. Verordnung/ von obigen gefassten Vorsatz hinwieder abzustehen/ auch dasjenige/ welches allbereits hierauf unternommen seyn mögte/ ab- und in vorigen Stand herzustellen; auch/ wie Er hierüber allenthalben die geziemende Folge geleistet habe? sub termino trium mensium von Zeit der Insinuation Ihro Kaysersl. Majestät gehorsamst anzuzeigen; da im widrigen Fall Ihre Kaysersl. Majestät/ Krafft Kayserslichen obrist-Richterlichen Amts/ selbiger Mecklenburgischer Gerichte halber zu Ordnungsmäßiger Verbehaltung/ weiter behörige Kaysersl. Verordnungen vorzukehren/ nicht anstehen

)

hen können/nach würden: Idemque illud Rescriptum, cum pari injunctio-
ne, insinuetur dem Reichs-Hofraths-Agenten von Klerff.

II. Ist hiernächst ein Kaysrl. Decret an die gesambte Regierungs- und Cans-
ley-Räthe/ in gleichen Land- und Hofgerichts- Assesores, jedoch separatim,
dahin abzufassen: daß dieselbe ingesamt/ bey Vermeidung Kaysrl. höch-
ster Ungnade/ insonderheit bey Verlust der sonst aus der Executions-Cassa
reichenden Besoldung/ auch Straffe der Remotion, in 8. Tagen von Zeit der
Insinuation oder Publication, alles hintwieder/ an selbige dißfalls ergangen-
und weiter etwa ergehenden Verboths ungeachtet/ nach Beschaffenheit de-
ren hierbey vorkommenden/ und der Kaysrl. Remedur wohl bedürfftigen
Umständen/ und zwar die Regierungs- und Cansley-Räthe sambt denen
andern hiezu bestellten Officianten/ von Dömitz/ab/ und hintwieder nach Ro-
stock sich begeben/ die Land- und Hofgerichts Assesores aber/ welche all-
bereit nacher Schwerin abgegangen/ von dar nach Güstrau zurücke feh-
ren/ und dortselbst/ nebens denen übrigen allda verbliebenen/ ihren obhaben-
den schwehren Pflichten nach/ die behörige Gerichts-Sessiones in beyden
Städten Rostock und Güstrau reassumiren/ und biß auf weitere Kaysrl.
Berordnung fortstellen sollen; Dagegen Allerhöchstgedachte Ihre Kaysrl.
Majestät selbige sambt und sonders/ Krafft dieses/ bey allergehorsamster
Submission und Befolgung wider alle ungerechte Gewalt in Allerhöchsten
Schutz genommen/ und sie dessen sich vollständig zu getrösten haben; Zu
dem Ende auch auf dieselben/ in Specie zu Benbehaltung ihres Amts und
Vermögens/ das vorhin auf die Kaysrl. Commission zugleich erkannte
Kaysrl. Conservatorium extendirt seyn solle; und ist/ was die in Dömitz
und Schwerin jeko befindliche Regierungs- und Cansley-Räthe/ in gleichen
Land- und Hofgerichts- Assesores anlangt/ selbiges Kaysrl. Decret, da-
es weder dortselbst/ noch sonst ordinaria viä insinuiet werden könnte/ zum
öffentlichen Anschlag vor selbige Derter zu bringen; Dabeneben zu destomeh-
rern Präcaution, denen in Güstrau annoch befindlichen Assessoribus in Ab-
schrift privatim zuzuschicken/ und hievon allenthalben beglaubte Nachricht
nach acta zu nehmen.

III. Cum notificatione horum ratione translocationis judiciorum, rescriba-
tur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Ströliß/ daß nachdeme vermöge
des Kaysrl. Conservatorii vom 22. Octobr. 1717. unter andern das Meck-
lenburgische Land- und Hofgericht in seine alte Verfassung wieder zusetzen/
und dabey zu erhalten seye; Er/ der Herr Herzog/ auch seines Orts es für ohn-
dahn richten solle/ damit bey denen von der Strölißischen Justiz-Cansley an
das Land- und Hofgericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neue-
rung sürgenommen/ sondern vielmehr ebenmäßig dißfalls die alte Landes-
Union ungeschmählert conservirt/ und hintwieder in vollkommene Übung
gebracht werden möge.

IV. Ratione insinuationis derer von der Commission oder deren Subdelegation
an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin gestellten Decretorum,
ist die Stadt Rostock/ als Locus Commissionis, und seine des Herrn Her-
zogs benannte Residenz-Stadt/ nach der von ihm selbst vorhin beschehe-
nen Erkenntnuß benzubehalten; folglich/ nach deutlicher Vorschrift der ge-
meinen Kaysrl. Rechte/ in gleichen der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1.
Art. 38. und Cammer-Concepts tit. 51. §. 1. Wann etwa in gedachter Stadt
Rostock Fürsil. Räthe weiter nicht zu finden seyn/ oder auf des Herrn
Herzogs Befehl/ dergleichen Decreta anzunehmen sich verweigern möchten/
sodann die insinuanda jedesmahl in dem Fürsil. Haus daselbsten einem aus
dem

dem Hauß-Gesinde / oder auch dem Pfortner zu überantworten; dabeneben im Verweigerungs-Fall an das Thor zu stecken / oder davor augenscheinlich liegen zu lassen; inmassen auch dieser in angezogenen Reichs-Satzungen ausgedruckte modus insinuandi zugleich dem Kaysrl. Rescripto an den Herrn Herzog / ad noticiam benzusehen.

V. Cum notificatione omnium, atque inclusione Rescripti Casarei an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg: Ströliß in Originali & Copia, ingleichen derer Decretorum, rescribatur Casarea Commissioni: Ihre Kaysrl. Majestät hätten aus vorkommenden triftigen Ursachen / die / nach Beschaffenheit dieser / translocationem Judiciorum betreffenden / und keinen Verzug leidenden Incident-Sache / provisorie vorgekehrte Commissarische Verfügung von Dero Kaysrl. Obrist-Richterl. Amts wegen allerdings approbiret; und habe die Kaysrl. Commission, biß zu Einlangung ferneren Kaysrl. Verordnung / hierüber zu halten; Auch da etwan sich dißfalls mehrere Neuerungen ereignen mögten / hierüber weitere zulängliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzusehen; hiernächst an die Subdelegation zu verfügen / damit das Kaysrl. Original-Rescript an den Herrn Herzog zu Ströliß / nebst denen dißfalls zugleich separatim erkannten Kaysrl. Decretis an die Regierungs- und Cankley-Räthe / auch Land- und Hofgerichts-Assessores gebührend insinuiret / oder angeregte Decreta bedürffenden Falls öffentlich angeschlagen / und über deren Vollzug mit Nachdruck gehalten / dabeneben ratione insinuationis deren Commissarischen Decreten an den Herrn Herzog / dem in denen gemeinen Rechten und der Cammer-Gerichts-Ordnung beschriebenen: auch bey dem Reich notorie hergebrachten modo nachgegangen werden möchte.

II.

Sub eodem 14. Maji. 1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / in puncto divers. Gravam. in specie den Land-Tag betreffend.

Publicatur Resolutio Casarea, des Inhalts: Ihre Kaysrl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; diessnach

I. Ist auctoritate Casar. durch die Kaysrl. Commission, zu Verpflegung derer Land-Räthe und Land-Marschalle / auf denen Land- und Deputations-Tägen / einem jeden von denenselben / vor dißmahl bey dem jezigen auch folgenden Land-Tage / jedoch ohne Consequenz 4. Thrl. täglich aus der Executions-Cassa zu reichen.

II. Ist; da nach Erforderung derer Landes-Reversalien von A. 1572. und der von Kaysrl. Majestät bestätigten Land- und Hof-Gerichts-Ordnung / die Introduction deren neuen Land-Räthe in das Hof-Gerichte / von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg / dem an Denselben ergangenen Commissions-Decreto gemäß / in gelezter Zeit nicht geschehen wäre; selbige sodann auctoritate Casarea, von der Kaysrl. Commission, zu Behuf des Landes / und besonders der heilsamen Justiz, zu bewürcken.

III. Hat es vor dißmahl bey dem / auf jezigem Land-Tage von der antwessenden Ritter- und Landschaft nach dem Fuß der in denen Reversalibus von A. 1621. approbirten einfachen Land Beede bewilligten / und darauf von der Kaysrl. Commission ausgeschriebenen modo contribuendi sowohl in gemein / als in specie wegen der Fräulein-Steuer / sein Betwenden.

IV. Ist von der Kaysrl. Commission durch dero subdelegirte der jehige Land:Zage: und zwar zu Malchin / unverlangt gewöhnlicher massen zu schliessen / jedoch auch darben der anwesenden Ritter: und Landschafft (zu deren Beruhigung / daß die fundbarer massen vorjeho behinderte Abthnung der Landes: Gravaminum / ihnen zu einigen Präjudiz und Consequenz nicht gereichen / sondern deren allerehefte Kaysrl. Erledigung / so weit möglich / bey künfftigem Land:Zage erfolgen solle) anzudeuten; Hiernächst sothaner neuer Land:Zage nacher Sternberg / Innhalts deren Reversalien von A. 1621. §. XIV. in Jhro Kaysrl. Majestät allerhöchsten Nahmen / und zwar längstens nach Einlangung des Kaysrl. Commission: Rescriptß sub termino 14. dierum auszuschreiben; dabeneben sowohl ratione notificationis an die Herren Herzoge zu Mecklenburg: Schwerin und Strelitz / als auch Abfassung und insinuation derer Ausschreibung und deren Curialien / nach Maßgebung der vorigen Kaysrl. Land:Zags: Instruction art. I. II. & 12. zu verfahren; Im übrigen / was die Materien betrifft / mehr allerhöchst gedachte Kaysrl. Instruction andertweit zum Fundament und Norm zu setzen.

III.

Eodem 14. Maji. 1723.

Mecklenburgische Ritter: und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / in puncto divers. Gravam. in specie die endliche Reverse betreffend.

Rescribatur der Kaysrl. Commission: Nachdem Ihre Kaysrl. Majestät es bey dem Commissarischen Gutachten: daß von allerhöchst: gedachter Jhro Kaysrl. Majestät alle übrige / dem Herrn Herzog von der Ritter: und Landschafft ausgestellte / aber nachhero widerruffene / und noch zur Zeit injungirter massen nicht retradirte Original: endliche Reverse insgesamt vor null und nichtig zu declariren; ingleichen dieses selbiger Ritterschafft / vermittelt eines zu publicirenden Commission: Decrets kund zu thun sene; jedoch mit diesem Insatz:

Daß / nach der Ritterschafft zweitem Petito, zu völliger Befriedigung ihres Gewissens / von Jhro Kaysrl. Majestät solcher vorhin bereits improbirte Ende / zugleich aus allerhöchster Kaysrl. Macht relaxirt seyn solle.

betwenden lassen. Als habe autoritate Casarea die Kaysrl. Commission selbiges auf obige Masse zu verfügen; Dabeneben den Herrn Herzog zu Mecklenburg / vermittelt eines Commission: Decrets / zu notificiren.

IV.

Eodem 14. Maji. 1723.

Mecklenburgische Ritte: rund Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / in puncto divers. Gravam. in specie die renovation der No: stockischen Accise betreffend.

Rescribatur Casarea Commis.

Ihre Kaysrl. Majestät hätten / nachdem diese Sache eigentlich vor die Kaysrl. Commission nicht gehörig sey / hierauf noch zur Zeit allerhöchst Deroselben Erkenntnuß auszusetzen der Nothdurfft befunden; dessen also durch die Subdelegation der Stadt: Magistrat disfalls zu bescheiden / und dieser dahin anzuweisen wäre: daß selbiger / da er auf dem Petito

reno-

renovationis wegen der Stadt-Accise beharren würde/ solches an Ihre
Kaiserliche Majestät allerunterthänigst stellen / und hierüber die weitere
Kaiserl. Resolution nach Befindung erwarten solle.

V.

Eodem 14. Maji. 1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu
Mecklenburg/ in puncto divers. Gravam. in specie den Land-Kasten be-
treffend.

Publicatur Resolutio Casarea, des Inhalts:

- I. Nachdem der Herr Herzog zu Mecklenburg-Schwerin / der an Ihme dis-
falls ergangenen Commissarischen Erinnerung ungeachtet / nach deutli-
chem Inhalt derer Reversalien von A. 1621. §. 18. und des Schwerinischen
Recesses von A. 1701. §. 7. die dem Publico hochnöthige Abnahme derer
in dem Land-Kasten eingekommener Gelder nicht veranstaltet; Als ist sol-
che nunmehr Authoritate Casarea, durch die Kaiserl. Commission, in Bey-
seyn derer von der Landschafft Deputirten/ zu verfügen.
- II. Ist dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strölitze die Demselben gehörige
Stargardische Quota vor das 1722. Jahr mit 16072. Thlr. aus dem Land-
Kasten zu verabsolgen.
- III. Cum notificatione horum, rescribatur der Kaiserl. Commission, durch
dero subdelegirte in beyden Puncten selbige Kaiserl. Verordnungen zu be-
würcken; und hiervon dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin be-
hörige Notification zuthun; immassen auch hierüber Ihre Kaiserl. Ma-
jestät des behörigen Berichts förderksamst gewärtig wären.

VI.

Eodem 14. Maji. 1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu
Mecklenburg/ in puncto divers. Gravam. in specie die vorhin bey denen
Executionibus von Ritterschafft und Städten/ denen Beamten/ Steuer-
Commissariis und Einnehmern ergangene Excesse betreffend.

Publicatur Resolutio Casarea, des Inhalts: Ihre Kaiserl. Majestät haben
gehorsamsten Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten aller-
gnädigst approbiret.

- I. Hat derer Schwerinisch- und Güstرایشchen Land-Stände weiters Be-
gehren in denen Exhibitis vom 24. und 25. Sept. 1722. nicht statt; dahinge-
gen denenselben auf das in benannten 1722sten Jahr bewilligte Contri-
butions-Quantum, die völlige Abrechnung derer in dem Contributions-Edict
nachgelassenen specierum des Licents gestattet / deren übrigen specierum,
ingleichen deren Kosten halber aber/ das Kaiserl. Erkenntnuß / bis zu Ein-
langung des zugleich hierüber erkannten Commissarischen Berichts und
Gutachtens/ ausgesetzt/ im übrigen auch selbigen Land-Städten bey dem
neuen Land-Tage / da sie auf demselben gebührend erscheinen würden /
ihre ratione modi contribuendi habende Erinnerungen geziemend vor-
zustellen/ vorbehalten wird.
- II. Cum notificatione hujus & inclusione exhibitorum vom 24. und 25. Sept.
1722. rescribatur der Kaiserl. Commission, Authoritate Casarea durch De-
ro Subdelegation die Schwerinisch- und Güstرایشchen Land-Städte/ auf
obige Kaiserl. Verordnung/nachdrücklich an- und dahin zu weisen / damit
selbi-

)(

selbige bey Vermeidung ernstlichen Einsehens / von allen ungebührlichen
Trennungen und weiterm unbefugten quaruliren / zu Verhütung mehrern
gemeinen Schadens / gänzlich abstehen; hingegen sich zu der / dem gemeinen
Wesen zum besten / gestifteten alten Landes-Union hintwieder mit Ernst an-
schicken sollen; Gestalten dann Ihre Kaysrl. Majestät hierüber allenthal-
ben des fernern Berichts und Gutachtens fordersamst gewärtig wären.

III. Mit Vorbehalt des Processus fiscalium ratione prateriti, fiant Patentes
Caesareae in denen Mecklenburgischen Landen / Schwerin- und Büstrau-
schen Antheils / dahin: Ihre Kaysrl. Majestät hätten mißfällig ver-
nehmen müssen / welcher Gestalten einige von der Mecklenburgischen Rit-
terschaft und denen Mecklenburgischen Land-Städten gegen die Kaysrl.
Executiones sich gesetzt / und ihnen dabey die Impression: als ob selbige
allein dem Lehen- und Lands- Herrn mit Endes-Pflicht verhaftet / diesem-
nach durch allergehorsamste Befolgung derer Kaysrl. entweder immedia-
te, oder vermittelst der Kaysrl. Commission, gefasten und vollzogenen Ver-
ordnungen / selbige Pflicht verletzet werde / gemacht; auch obigen Wahn bey
denen Commissarischen Insuacionibus zum Grund ihrer Verweigerung ge-
setzet. Wie nun ermelten Renitenten ex systemate imperii, und aus de-
nen darauf gerichteten Reichs-Satzungen / besonders dem Westphälischen
Friedens-Schluß art. IIX. §. 2. bekant seyn solle / daß derjenige nexus,
womit ein Unterthaner / Vasall, oder auch Officiant, einem Reichs-Stand
verwandt / keineswegs pro absoluto, sondern subordinato zu achten; die-
semnach jedesmahl auf begebenden Fall derjenigen allerhöchsten Pflicht /
womit ein jeder im Reich / es sene ein Reichs-Stand oder dessen Unter-
than / Vasall und Beamter / dem Römischen Kaysrl. als Oberhaupt / ver-
knüpffet / weichen müsse; hiernächst auf die von dem Lands- und Lehen-
Herrn wider die Verträge / und darauf erfolgte Kaysrl. Verordnungen /
und deren Commissarische Executiones, unternommene Handlungen / als
facta illicita & omni jure improbata, nicht zu extendiren sene; hierüber bee-
derseits Renitenten von Ritterschaft und Städten / zum corpori pro-
vinciali, folglich zu denen Land-Tagen / mit gehören; und bey ihrem Auffen-
bleiben die Land-Tags-Schlüsse wider sich in contumaciam, Krafft der
jedesmahls in dem Land-Tags-Ausschreiben befindlichen Clausula commi-
natoria, gelten lassen müssen; Also werde von Allerhöchstgedacht Ihre
Kaysrl. Majestät oberwehnten Renitenten von Ritterschaft und Stadt-
Obrigkeiten anderweit alles Ernstes / und besonders nebens der Commi-
nation von Erstattung aller durch ihren Ungehorsam entstehenden Kosten
und Schäden / bey Geld- und zwar wegen jedes von der Ritterschaft
und Stadt-Obrigkeiten / bey 5. Marck Löthigen Gold es / Gefängnuß / auch
Leibes-Straffe / wie nicht weniger nach Befindung / bey Vermeidung des
in denen Reichs-Satzungen gegen diejenige / welche der Kaysrl. Execu-
tion sich widersetzen / ausgedruckten fiscalischen Processus, hiermit auferle-
get und anbefohlen: alle und jede von Ihre Kaysrl. Majestät / entweder
unmittelbahr / oder vermittelst dero Kaysrl. Commission und deren Sub-
delegation, gestellte Verordnungen / ohne Unterschied und schlechter Dings /
auch ohne Anstand mit geziemender Submission und behörigem Respect an-
zunehmen und zu befolgen; da in einem und dem andern widrigen Fall
wider sie / Krafft obiger Verwarnung / ratione rei & poenæ, unverlängte
executive, oder auch sonst wegen des zugleich angedroheten fiscalischen
Processus, Reichs-Constitutions-mäßig verfahren werden solle; dagegen
aber auch Sie von Ritterschaft und Stadt-Obrigkeiten / bey deren erfolgen-
den

den gerechten Gehorsam / Krafft dieses / wider alle ungebührliche Gewalt sich des Allerhöchsten Kaysers. Schutzes vollständig zu getrösten haben ; Zu dem Ende auch auf selbige / in specie zu Benbehaltung ihres Amtes und Vermögens / das vorhin auf die Kaysers. Commission zugleich erkannte Kaysers. Conservatorium extendirt seyn solle.

IV. Fiat ea de re notificatio an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg in dem oben wegen des Land-Tags an Selbigen erkannten Kaysers. Rescripto.

V. Accludantur Patentes Casareae dem an die Kaysers. Commission gestellten Kaysers. Rescripto, um durch Dero Subdelegation angeregte Patenten an denen gehörigen Orthen affigiren zu lassen.

VI. Wird wegen des an die Kaysers. Subdelegation, im Nahmen derer sämtlichen Beamten/vom 30. Jan. 1722. gestellten / und den 19. Febr. eod. insinuirten Schreibens / wider die Notarios Bürgern / Schmiden und Cappeln / auch den Advocat Eöllern / Processus fiscalis erkannt ; und zu dem Ende dem Reichs-Hof-Fiscal die Communication derer Commissari-schen Relationum von 17. und 30. Mart. 1722. è Cancellaria, auf gezie-mendes Anhalten / gestattet.

VII. Fiat, mit Vorbehalt des fiscalischen Processus ratione prateriti, Extensio obiger wider die Renitenten von der Ritterschafft und denen Stadt-Obri-gekeiten erkannten Patentium Casar. auf die Fürstl. Mecklenburgische Beam-te / und zwar mit ebenmäßiger Erläuterung ihrer vorgeschützten Pflicht / auch denen Cläufulis comminatoriis, ingleichen Protectionis Casar. und Extensionis Conservatorii, und was demselben anhängig ; jedoch ausser der vor sie nicht gehörigen Contumacial-Berwarnung bey denen Land-Tägen.

VIII. Mit Cassation des von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg wider die Kaysers. Notarios, und in specie deren insinuationes und affixiones, an-gemassen Edicts / Fiant absonderliche patenten Casar. in denen ermelten Landen dahin : daß selbige Notarii, und zwar cum declaratione protectio-nis Casar. und extensione Conservatorii wider alle unrechte Gewalt / fren und ungehindert / jedoch auch gebührlich / in specie nach dem Reichs-Ab-schied de A. 1712. bey der darinn gesetzten / und sonst willkührlich unau-s-bleiblichen Straffe ausüben sollen ; und seynd angeregte Patenten dem Kay-serslichen Rescript und Kayserslichen Commission zu ebenmäßigen Anschlag durch die Subdelegation bezuschliessen.

AIX. Rescribatur Casar. Commissioni, Ihro Kaysers. Majest. liessen es bey der durch die Subdelegation an die Steuer-Officianten in gemein erlassene Pœ-nal-Inhibition, ingleichen denen / in specie gegen die Einnehmere zu Pahrin und Süstrau / vorgekehrten mediis coërcitionis betwenden / und sehe deren Execution bedörfenden Falls / fortzusetzen ; mit der angehängten Erläu-terung / daß denen mit doppelter Last beschwerten Unterthanen der Ersatz derer in dem Contributions-Edict gesetzter massen erzwungenen Licenten / ratione prateriti, aus der Einnehmere bereitestem Vermögen / durch würck-liche Execution, ratione futuri aber aus dem nachhero exequirten duplo geschehen müsse.

X. Fiat eadem Extensio derer wider die Renitentes von der Ritterschafft und denen Stadt-Obri-gekeiten / auch Beamten / erkannten Kaysers. Patentium, auf die sämtliche Fürstl. Mecklenburgl. Steuer-Commissarios und Ein-nehmere / mit Vorbehalt des fiscalischen Processus ratione prateriti, und in-sonderheit der in denen vorigen Kaysers. Patentibus vom 15. Julii, 1721.

enthaltenen Straffe / in gleichen allen und jeden Clausulis comminatoriis und salutaribus ; gestalten auch denenselben anderweit / in specie die lezhin in dem Ränserl. Rescript vom 13. April. 1722. wiederholte Reservation derer sonst nach Einlieferung derer Stadt: Accisen in den Land: Kasten / und Einschickung derer zu Formirung eines liquidi pecuniarii erforderlichen Rechnungen / dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg zustehenden Gerechtfame / anzuhängen.

VII.

Den 21. Maji. 1723.

Mecklenburgische Ritter und Landschafft Contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg / in puncto liquidationis derer Portionen und Monath: Gelder vom 1. Aug. 1717. bis ult. Aprilis 1719. in gleichen Contributionen von Anno 1714. nunc sententiae & executionis, sive Mecklenburgische Land: Räte und Deputirte in Litteris ad Imperatorem sub dato 20. Martii & passato 23. Aprilis 1722. Bitten aller unterthänigst / ihnen die von ihnen liquidirte Summe in allerhöchsten Ränserl. Gnaden zuzusprechen.

Idem Land: Räte und Deputirte in aliis Litteris ad Imperatorem sub dato 1. Maji. & passato 6. Jul. 1722. erstatten ihren allerunterthänigsten Danck für das den 13. ejusdem Anni allergnädigst erlassene Ränserl. Conclusum.

Idem per Praun sub passato 3. hujus bitten allerunterthänigst / die Allergnädigst: Ränserl. Verfügung dahin zu thun / daß auf Abschlag der beschwornen und ad liquidum gekommenen Portionen / und der Contribution von Anno 1714. unter andern die Anno 1721. ausgeschriebene Contribution verabsolget werden solle.

Econtra Herr Christian Ludwigo Herzog zu Mecklenburg in Litt. ad Imperatorem sub dato 16. Aug. & passato 22. Nov. nuperi, includendo allerunterthänigste Vorstellung der Sache / bittet allerunterthänigst / hierunter nichts nachtheiliges zu verhängen.

In eadem Daniel Erasmus Frenherr von Huldenberg sub passato 23. Febr. 1722. übergibt in puncto der von gedachter Ritterschafft gesuchten Adjudication derer von Ihr specificirten Adlichen / und von dem Herrn Herzogen nach und nach entzogenen Güter / einen Subdelegations: Bericht sambt rathlichen Gutachten vom 3. ejusdem. appon. num. 1. & Lit. A. B. item num. 1. usque 9.

Idem Frenherr von Huldenberg sub passato 9. Mart. ejusdem anni übergibt in puncto Adjudicationis der von gedachtem Herrn Herzogen entzogenen Gütern / allerunterthänigste fernere Vorstellung / appon. 2. Wenl.

Idem sub passato 22. Jun. ejusdem anni, übergiebt in puncto liquidationis der ergangenen Ränserl. Sentenz de 13. April. dicti anni 1722. wie auch in puncto des Ritterschafftlichen Gesuchs / die dis: jährige Contribution in Compensation des ausgeworffenen liquidi inen zuhalten / einen Subdelegations: Bericht mit Gutachten vom 2. Jun. ejusdem anni appon. num. 1. usque 6. Incl.

Idem sub passato 5. Nov. ejusdem anni, exhibendo in puncto des von denen liquidantibus abgeschwornen Juramenti suppletorii & Zenoniani, einen Subdelegations: Bericht vom 14. Octobr. supradietti anni 1722. cum adj. sub num. 1. usque 6. Incl. Bittet allerunterthänigst / über die zu einiger Indemnifation

fation der Ritterschafft/ von der Commission vorgeschlagene Objecta Executionis, eine fordersamste allergnädigste Resolution zu ertheilen.

Absolvicur Relatio & Conclusum.

I. Dieweil vermöge der Kaysersl. Resolution vom 13. April. 1722. Kläger und Liquidantes, vermittelst des Juramenti suppletorii, eine Summam an Portionibus und Monath: Geldern vom 1. Aug. bis ult. Aprilis 1719. an 27988. Thlr. 32. Gr. in gleichen an Contributionibus von Anno 1714. an 1321. Thlr. 23. Gr. hiernächst durch des Zenonian. eine Summam an Portionibus und Monath: Geldern an 447789. Thlr. 43. $\frac{1}{2}$ fl. an Contributionibus hergegen von Anno 1714. an 5379. Thlr. 34 $\frac{2}{3}$ fl. / würcklich beschworen / und dergestalt erhärtet; so wird nunmehr allerhöchst-gedacht purificirten Kaysersl. Erkenntnuß gemäß auch selbiges endlich bestärcktes Capital insgesammt zum liquido gesetzt / und dafür erkannt / und ist demnach Herr Beklagter dasselbe / und zwar ebener massen nach Mecklenburgischen Valore ermeldten Klägern und Liquidanten schlechterdings zu entrichten schuldig / auch hierzu bedürffenden Falls executivè einzuhalten. Dahingegen

II. Diejenigen von der Ritterschafft / als der Hoffgerichts-Assessor Nechse zu Lüßow Amtes Güstrau / Major von Bulow zu Colpina Amtes Creiz, und die jehige Besißere derer vormahligen Keuthen Antheile Below und Carchow Amtes Wredenhagen / welche in dem anberaumten Termino Jurandi weder gebührend erschienen / noch auch disfalls um Aufschub gebethen / mit ihrer Forderungen gänzlich abgewiesen worden.

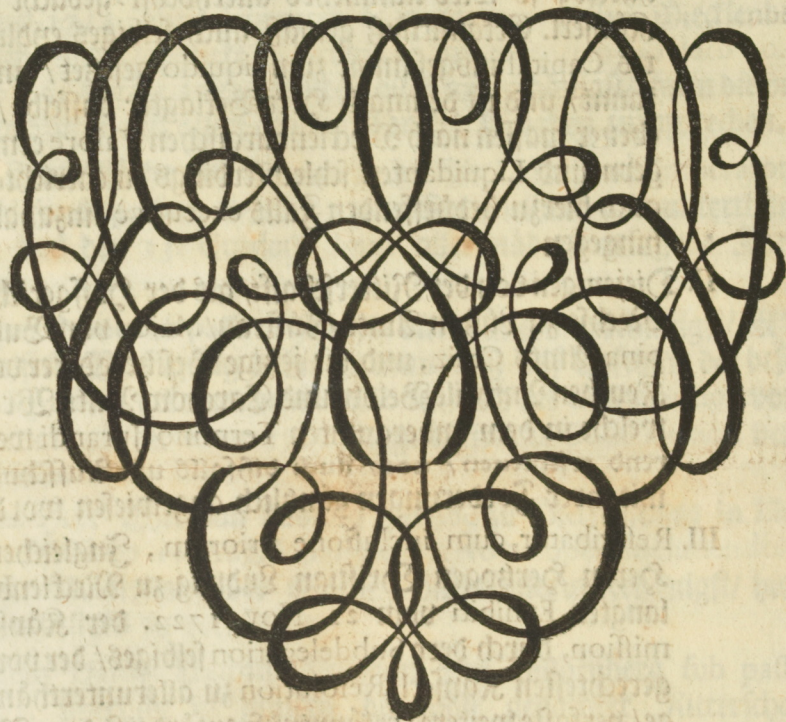
III. Rescribatur, cum inclusione priorum, Ingleichen des vom Herrn Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg eingelangten Exhibiti vom 22. Nov. 1722. der Kaysersl. Commission, durch dero Subdelegation selbiges / der vorigen allergerechtesten Kaysersl. Resolution zu allerunterthänigster Folge / verfaßte weitere Erkenntnuß zuförderst dem Regierenden Herrn Herzog zu Mecklenburg in vim publicati zuzuschicken / auch denen Klägern und liquidantibus zu eröffnen / dabeneben / wann vom Herrn Herzogen zu Mecklenburg in Reichs-Ordnung: mäßiger Frist die Zahlung nicht beschiehet / derer vorjeho / auch vorhin schlechterdings ermeldten Klägern und Liquidanten zuerkannten Forderung halber die Execution und Immission vor dismahl in die Fructus derer sämtlich: Fürstl. Mecklenburgischen Cammer: Güter / jedoch mit Vorbehalt der denen sämtlichen Commissarischen Executions: Gebühren zustehenden Priorität / ingleichen derer vorhin darauf angewiesenen / oder auch sonst vor Einrückung der Kaysersl. Commissions-Miliz hypothecariè versicherten Posten / und bis auf weitere Kaysersl. Verordnung legaliter zu vollstrecken / hiernächst mehrere sichere und zu Befriedigung derer Liquidantium zureichende Objecta Executionis ausfündig zu machen / auch specificè und integrè zu designiren / und auf was

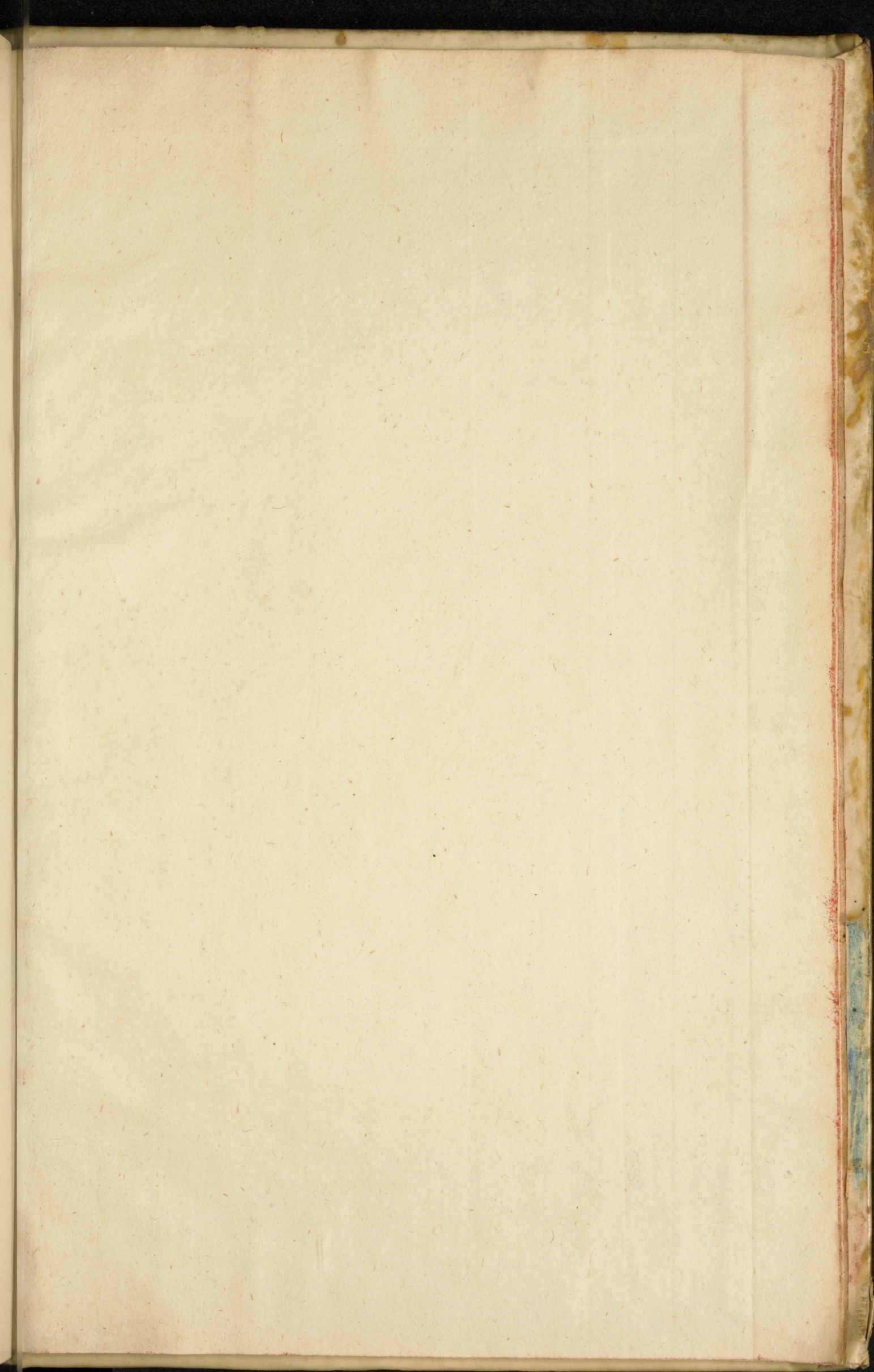
))((

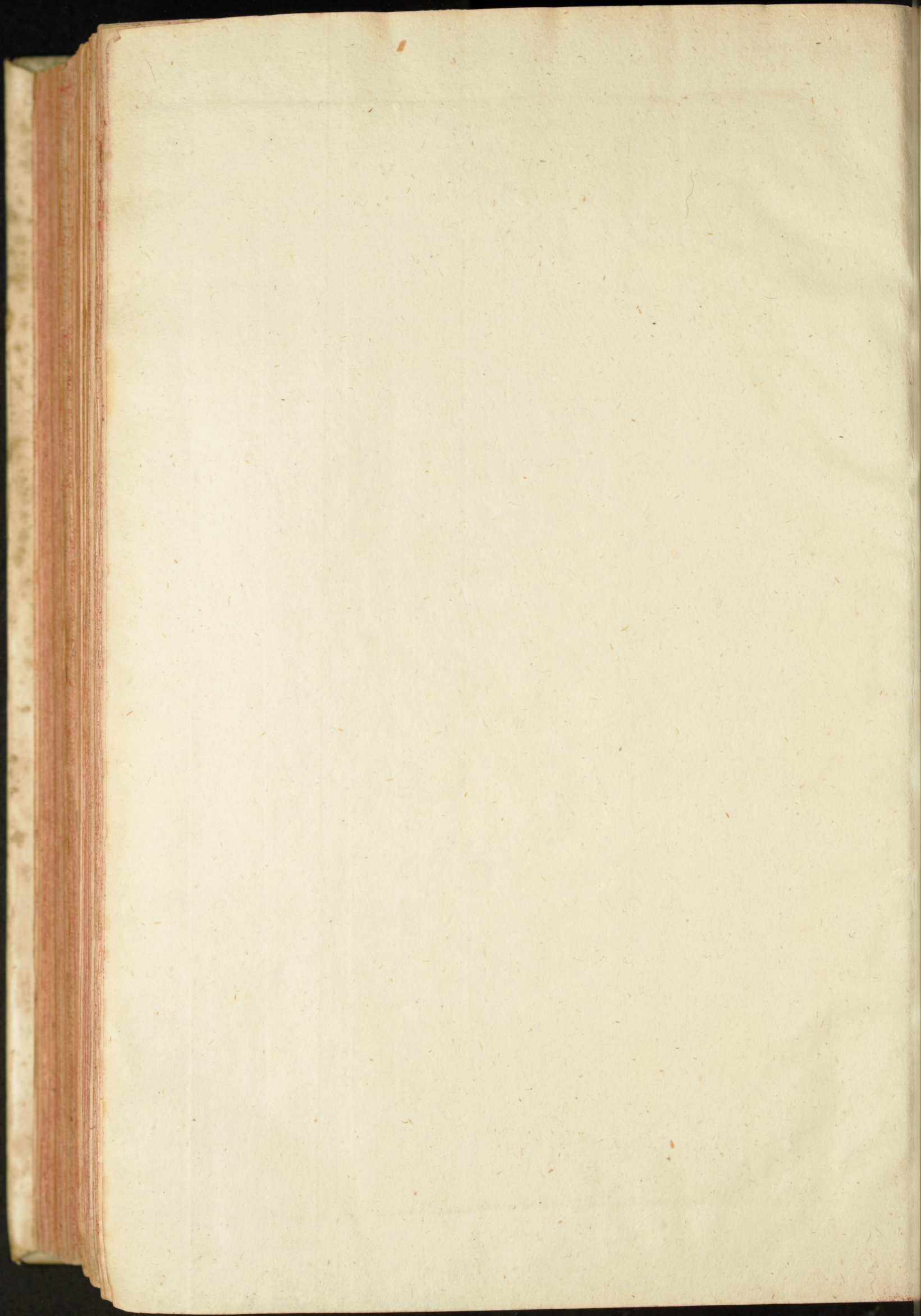
Maasse

Maasse hieraus angeregte Befriedigung verschaffet werden könne? Ihre Kaysrl. Majestät zu berichten/ sowohl fürnemlich zu dem Ende ein richtiges gründliches Verzeichnuß derer Fürstl. redituum, so weit solche vor jeho erlanget werden mag/ vorhin angeordneter massen/ fertigen zu lassen/ und förder- samst nebst weiteren rätlichen Gutachten allerhöchst-gedacht Ihre Kaysrl. Majestät einzuschicken.

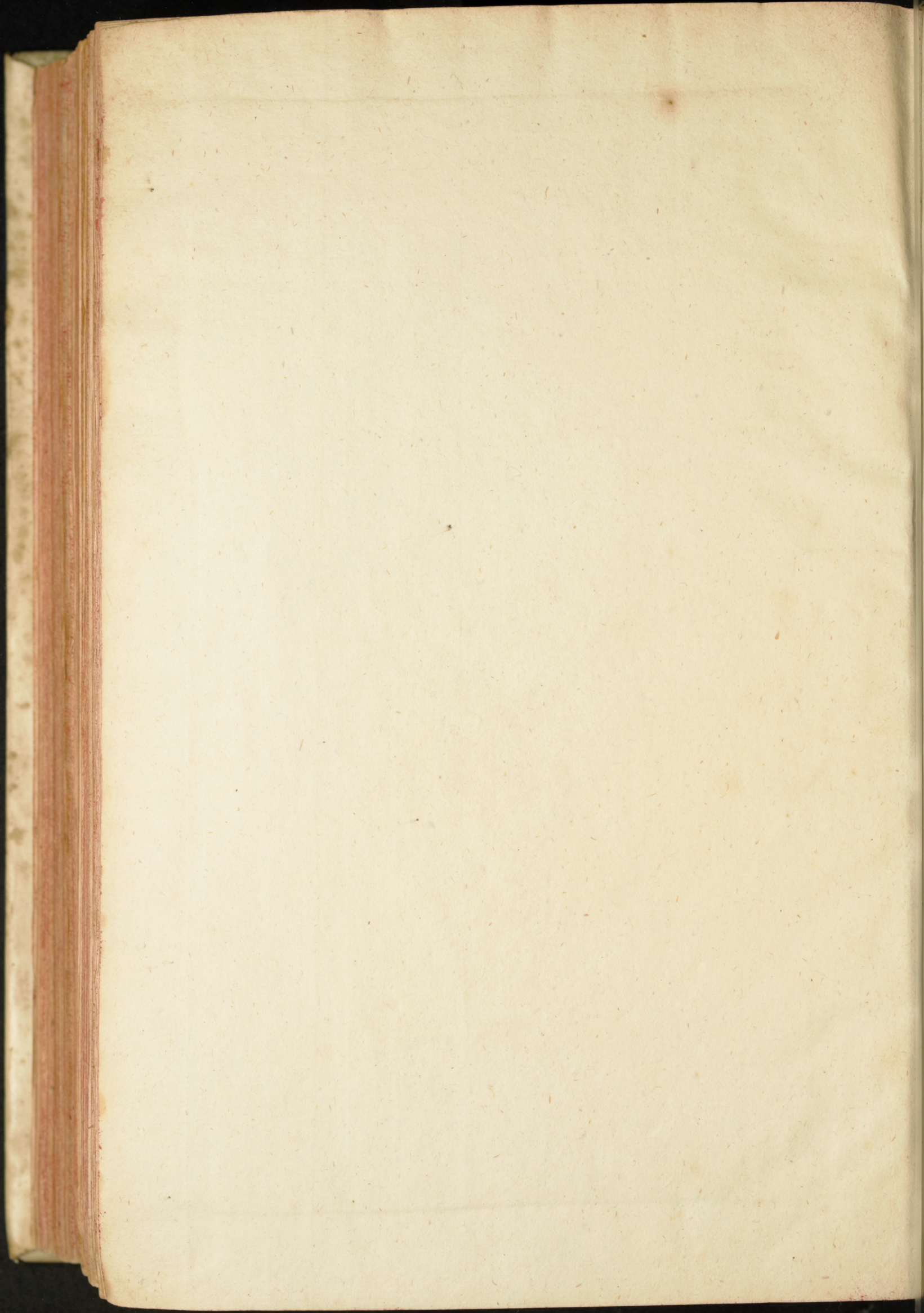
IV. Referatur Sacrae Cæsareæ Majestati.



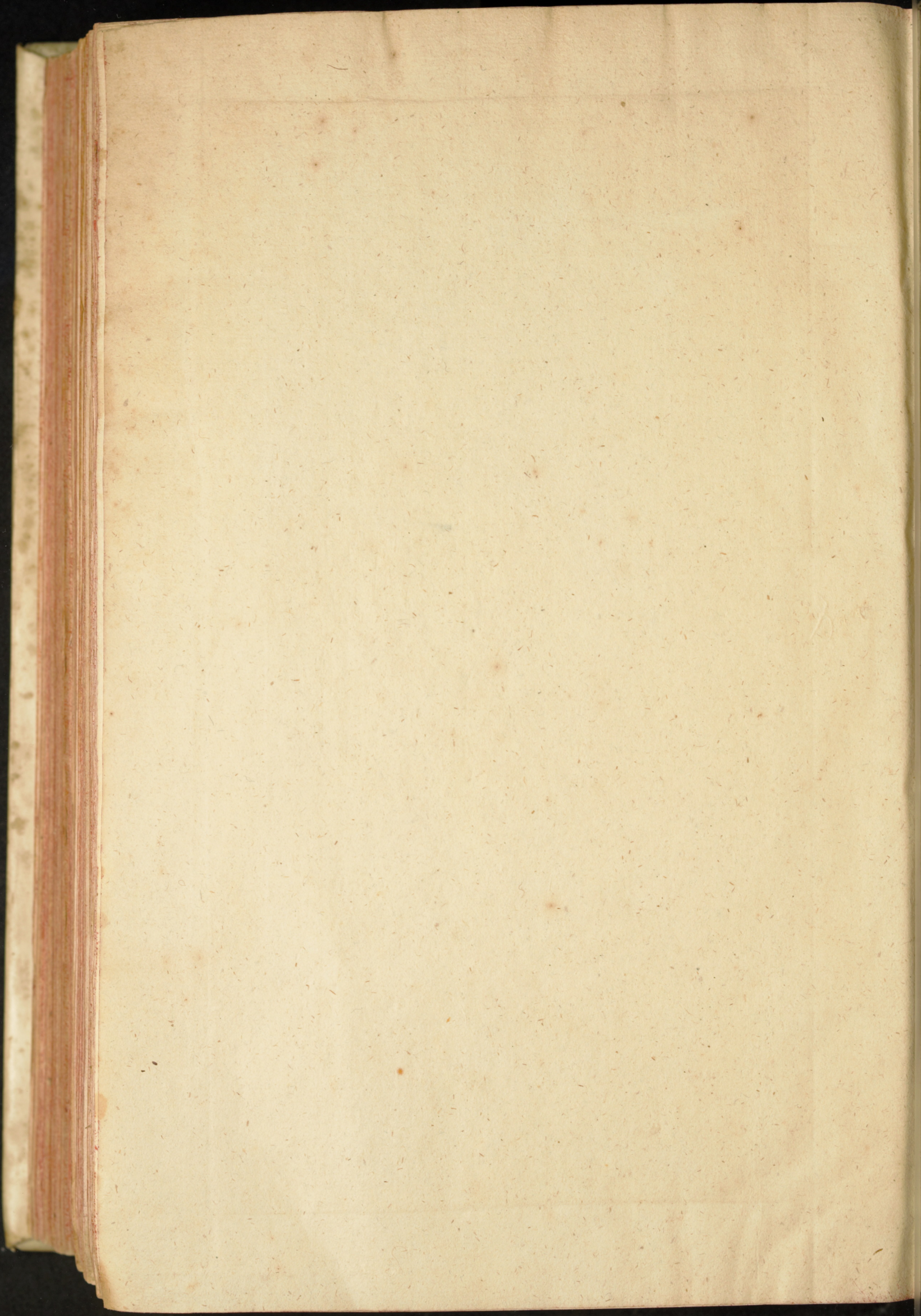
















Ch
Ap
17

den gerechten Gehorsam / Krafft dieses / wider alle ungebührliche Gewalt sich des Allerhöchsten Kaysers. Schutzes vollständig zu getrösten haben ; Zu dem Ende auch auf selbige / in specie zu Venbehaltung ihres Amtes und Vermögens / das vorhin auf die Kaysers. Commission zugleich erkannte Kaysers. Conservatorium extendirt seyn solle.

IV. Fiat ea de re notificatio an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg in dem oben wegen des Land-Tags an Selbigen erkannten Kaysers. Rescripto.

V. Accludantur Patentes Casareae dem an die Kaysers. Commission gestellten Kaysers. Rescripto, um durch Dero Subdelegation angeregte Patentes an denen gehörigen Orthen affigiren zu lassen.

VI. Wird wegen des an die Kaysers. Subdelegation, im Nahmen derer sämtlichen Beamten / vom 30. Jan. 1722. gestellten / und den 19. Febr. eod. insinuirten Schreibens / wider die Notarios Bängern / Schmiden und Cappeln / auch den Advocat Cöllern / Processus fiscalis erkannt ; und zu dem Ende dem Reichs-Hof-Fiscal die Communication derer Commissari-schen Relationum von 17. und 30. Mart. 1722. è Cancellaria, auf gezie-

inhalten / gestattet.
mit Vorbehalt des fiscalischen Processus ratione prateriti, Extensio der die Renitenten von der Ritterschafft und denen Stadt-Obrig-untten Patentium Casar. auf die Fürstl. Mecklenburgische Beam-twar mit ebenmäßiger Erläuterung ihrer vorgeschützten Pflicht / en Claufulis comminatoriis, ingleichen Protectionis Casar. und is Conservatorii, und was demselben anhängig ; jedoch ausserecht gehörigen Contumacial-Vertwarnung bey denen Land-Tägen. Cassation des von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg wider el. Notarios, und in specie deren insinuationes und affixiones, an-Edicts / Fiant absonderliche patentes Casar. in denen ermelten ahin ; daß selbige Notarii, und zwar cum declaratione protectio-. und extensione Conservatorii wider alle unrechte Gewalt / frenhindert / jedoch auch gebühlich / in specie nach dem Reichs-Ab-A. 1712. bey der darinn gesetzten / und sonst willkührlich unaustraffe ausüben sollen ; und seynd angeregte Patentes dem Kaysers. Rescript und Kayserslichen Commission zu ebenmäßigen Anschlag Subdelegation bezuschliessen.

atur Casar. Commissioni, Ihre Kaysers. Majest. liessen es bey der Subdelegation an die Steuer-Officianten in gemein erlassene Pœ-ition, ingleichen denen / in specie gegen die Einnehmere zu Pahrinrau / vorgekehrten mediis coërcitionis betwenden / und sene deren bedörffenden Falls / fortzusetzen ; mit der angehängten Erläu- daß denen mit doppelter Last beschwerten Unterthanen der Ersatz dem Contributions-Edict gesetzter massen erzwingenen Licenten / rateriti, aus der Einnehmere bereitstem Vermögen / durch würck-cution, ratione futuri aber aus dem nachhero exequirten duplo müsse.

dem Extensio derer wider die Renitentes von der Ritterschafft und tadt-Obrigkeiten / auch Beamten / erkannten Kaysers. Patentium, ammtliche Fürstl. Mecklenburgl. Steuer-Commissarios und Ein- mit Vorbehalt des fiscalischen Processus ratione prateriti, und in- it der in denen vorigen Kaysers. Patentibus vom 15. Julii, 1721.

)) 2

enthal-

